



Herrn
Peter Bensmann, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Eilt sehr -
bitte sofort vorlegen!



LANDESLEITUNG

Ulmenstraße 23
40476 Düsseldorf
Telefon: (02 11) 46 12 59
Telefax: (02 11) 48 39 51

26. Aug. 1996

Betr.: Entwurf der Landesregierung zum Personalhaushalt 1997 - Bereich Strafvollzug;
hier: Vorstellungen des *BSBD*

Bezug: Unterredung mit Ihnen am 24. Januar 1996

Anlg.: 4 Schriftstücke

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,
lieber Herr Bensmann,

nachdem es im Rahmen des Haushalts 1996 leider nicht gelungen ist, die Vorstellungen des *BSBD* zur strukturellen Verbesserung der Laufbahnentwicklungen für die Strafvollzugsbediensteten zu realisieren, bitten wir Sie in Anbetracht der demnächst beginnenden Beratungen zum Haushalt 1997 erneut um Ihre Unterstützung.

I.

Unsere *Schwerpunkthemen* sind folgende:

- *Neufestsetzung von Stellenplanobergrenzen* für die Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes durch Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (vgl. Anlage A sowie Ausführungen unter Abschnitt III)
- *Öffnung des gehobenen Dienstes* für den allgemeinen Vollzugsdienst (einschl. Krankenpflagedienst) und Werkdienst (vgl. Anlage B)
- *Verbesserung der Laufbahnsituation* im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst durch Herausnahme der Verwaltungsleiter aus dem Stellenkegel (vgl. Anlage C)

- *Zusätzliche Ausweisung* von 250 Justizvollzugsoberssekretär/Oberwerkmeisteranwärter-Stellen für die JVA Gelsenkirchen-Feldmark (vgl. Anlage D)

Die näheren Einzelheiten hierzu bitten wir Sie den beigefügten Unterlagen A bis D zu entnehmen.

II.

Dem Vernehmen nach hat sich die Landesregierung in ihrem Entwurf zum Personalhaushalt 1997 - Bereich Strafvollzug - grundsätzlich auf das 1996 leider abgelehnte „Paket“ verständigt. Die Umsetzung des Entwurfs hätte den Charakter einer „Minimallösung“ und würde sicherlich einen Schritt nach vorn bedeuten!

III.

Das große Problem ist und bleibt indes der Stillstand in den Eingangssämtern der Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes. Beachtlich viele unserer Kolleginnen und Kollegen, die als Justizvollzugsassistent oder Justizvollzugssekretär bzw. als Werkführer oder Werkmeister begonnen haben, befinden sich nach 15 - 20jähriger Zugehörigkeit zum Strafvollzug heute wieder im Eingangsamts als Justizvollzugsoberssekretär bzw. als Oberwerkmeister. Dabei werden ihnen seitens ihrer Dienstvorgesetzten fast ausnahmslos untadeliges dienstliches Verhalten und überwiegend mit der Note „gut“ bewertete dienstliche Leistungen, Kenntnisse und Fähigkeiten bescheinigt. Die Enttäuschung über den Mangel an beruflichen Perspektiven sitzt bei diesen etwa zwischen 40 und 50 Lebensjahren alten Strafvollzugsbediensteten sehr tief. Wiederholt sind Mitglieder der CDU-Landtagsfraktion, z.B. im Rahmen ihrer Tätigkeit in Gefängnisbeiräten, durch unsere Kolleginnen und Kollegen auf diese unhaltbare Situation angesprochen worden, und es wurde ausnahmslos Verständnis und Unterstützungsbereitschaft signalisiert.

Abhilfe ließe sich durch Fortschreibung der bis 1975 geltenden Regelung (Haushaltsstrukturgesetz) der Bündelung des Eingangs- und ersten Beförderungsamtes schaffen.

Trotz der angespannten Haushaltslage bitten wir Sie ebenso dringend wie herzlich darum, hier einen richtungsweisenden Schritt zu unternehmen, damit die die Hauptlast des Strafvollzuges tragenden Bediensteten, welche täglich in 3 Schichten ihren herausragenden Beitrag zur Erfüllung des durch das Strafvollzugsgesetz vorgegebenen Auftrags (Wiedereingliederung und Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit) leisten, wieder eine berufliche Perspektive zu erkennen vermögen.

IV.

Mit großer Sorge verfolgen wir die *Auswirkungen* der seit dem 24. Mai d.J. durch den Finanzminister gem. § 41 LHO verhängten haushaltswirtschaftlichen Sperre insbesondere im Bereich des allgemeinen Vollzugsdienstes.

- Über 700 (!) fehlende Bedienstete allein in dieser Laufbahn (so die Berechnungen der beiden Justizvollzugsämter Rheinland und Westfalen-Lippe),

- annähernd 400.000 (!) noch auszugleichende und weitere ca. 100.000 in der Zeit von Jan. bis Juli d.J. bereits ausbezahlte Über- und Mehrarbeitsstunden
- und vollbelegte - z.T. auch überbelegte - Vollzugsanstalten, die häufig nur mit Hilfe von sog. Notdienstplänen „gefahren“ werden können,

machen deutlich, daß hier die Grenze des Vertretbaren bereits überschritten ist. Der Institution Strafvollzug droht der Kollaps, wenn nicht unverzüglich die Einstellung von Dienstanfängern für bereits ausgeschiedene oder demnächst ausscheidende Bedienstete insbesondere in der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes erfolgt.

Zur Höhe der Über- und Mehrarbeitsstunden sei angemerkt, daß diese nur deshalb nicht noch weiter hochgeschneit sind, weil die Beamtenanwärter in der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes häufig auf Dienstposten zur ausschließlichen Entlastung von Beamten und Angestellten (z.B. in der JVA Aachen) eingesetzt werden, womit eindeutig gegen § 13 Abs. 3 VAPaVollzd verstoßen wird.

V.

Durch die etwa vor einem Jahr erfolgte Änderung bzw. Ergänzung der Dienstkleidung haben sich die Kosten für die Erstausrüstung nicht unbeträchtlich erhöht, während der *jährliche Dienstkleidungszuschuß* bei DM 400 stehengeblieben ist. Auf unsere Bitte hin hat sich der Justizminister wegen einer Erhöhung an den Finanzminister gewandt. Letzterer hat dem Vernehmen nach eine Anhebung um DM 100 auf insgesamt DM 500 für die etwa 5.800 Uniformträger „ins Auge gefaßt“, womit er offenbar weit hinter dem Antrag des Justizministers zurückgeblieben ist. Weitere Einzelheiten sind uns indes nicht bekannt. Bitte, lieber Herr Bensmann, unterstützen Sie unser Anliegen im Interesse der Strafvollzugsbediensteten.

Schlußbemerkung

Bereits im Rahmen der Beratungen zum Personalhaushalt '96 hatten Sie uns die Möglichkeit eingeräumt, unsere Vorstellungen zur beruflichen Fortentwicklung bzw. zur Eröffnung von beruflichen Perspektiven für die Strafvollzugsbediensteten vortragen zu können. Darüber hinaus haben Sie sich nachdrücklich für die Belange der Strafvollzugsbediensteten eingesetzt, wofür ich Ihnen namens des *BSBD*, aber auch als Parteifreund, sehr herzlich danke. Heute bitten wir Sie erneut darum, Ihnen unsere Vorstellungen zum Personalhaushalt '97 darlegen zu können und setzen dabei wiederum auf Ihre Unterstützung.

Frau Opladen sowie die Herren Dautzenberg und Dr. Linssen haben wir mit einem vom Tenor her grundsätzlich gleichlautenden Schreiben unterrichtet.

In Erwartung Ihrer Nachricht verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



(W. Bokermann)
Landesvorsitzender

Neufestsetzung von Stellenplanobergrenzen für die Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes durch Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Durch die zweimalige Anhebung der Eingangssämter für diese beiden Laufbahnen befinden sich nunmehr 50 Prozent (AVD) bzw. 35 Prozent (Werkdienst) im Eingangsamter ihrer Laufbahn und benötigen bei überdurchschnittlichen dienstlichen Leistungen in der Regel 15 Jahre bis zum Erreichen des ersten Beförderungsamtes. Dies stellt eine berufliche Perspektive dar, die diesen Namen nicht verdient. Leistungsstarke Nachwuchskräfte können nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden, weil die nur spärliche Verfügbarkeit von Beförderungssämtern sich als Hemmschuh erweist.

Vor diesem Hintergrund sind folgende Stellenplanobergrenzen wie folgt zu ändern:

Allgemeiner Vollzugsdienst

Alt		Neu	
A 9	20 Prozent	A 9	20 Prozent
A 8	30 Prozent	A 8	50 Prozent
A 7	50 Prozent	A 7	30 Prozent

Werkdienst

Alt		Neu	
A 9	25 Prozent	A 9	25 Prozent
A 8	40 Prozent	A 8	55 Prozent
A 7	35 Prozent	A 7	20 Prozent

Kosten:

1. Allgemeiner Vollzugsdienst
1029 Beförderungen von BesGr A 7 nach BesGr A 8 = 4,60 Mio. DM
2. Werkdienst
59 Beförderungen von BesGr A 7 nach BesGr A 8 = 0,26 Mio DM.

Öffnung des gehobenen Dienstes für den allgemeinen Vollzugsdienst, den Werkdienst und den Krankenpflagedienst

Die Justizminister und -senatoren haben zuletzt auf ihrer Konferenz vom 12. bis 14. Juni 1995 in Dessau einstimmig die Verzahnung der Ämter des mittleren und gehobenen Dienstes im allgemeinen Vollzugsdienst, Werkdienst und Krankenpflagedienst beschlossen. Angesichts der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Verwerfungen des Besoldungsgefüges bestehen derzeit keine finanziellen Anreize mehr für die Übernahme von Verantwortung in herausgehobenen Funktionen. Zur Gewährleistung einer leistungsangemessenen Besoldung und zur Stärkung der Motivation dieser Funktionsinhaber, die für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages des Strafvollzuges Schlüsselpositionen einnehmen, ist deren Überleitung in den gehobenen Dienst vorzusehen.

1.
Konkret sollten die Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes größerer Vollzugseinrichtungen, Werkdienstleiter in Einrichtungen mit großen und bedeutenden Betrieben und Leiter des Krankenpflagedienstes in größeren Justizvollzugsanstalten in die Besoldungsgruppe A 11 übergeleitet werden. Aufgrund dieser Kriterien sind hierfür 90 Planstellen der Besoldungsgruppe A 11 erforderlich.

2.
Die restlichen 248 Stellen der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage sind in die Besoldungsgruppe A 10 überzuleiten. Hierbei handelt es sich um Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes, Leiter des Werkdienstes und Leiter des Krankenpflagedienstes mittlerer und kleinerer Vollzugseinrichtungen, Bereichsleiter und Betriebsleiter großer und bedeutender Betriebe.

Gesetzliche Regelungen zur Umsetzung des letztmalig im Juni 1995 erneuerten Beschlusses der Justizministerkonferenz sind seit Jahren in den Bundesländern Baden-Württemberg und Hessen existent. Eine Reihe weiterer Bundesländer ist mit der Umsetzung des Beschlusses befaßt.

Kosten:

Besoldungsmehraufwand zu 1. für das Haushaltsjahr 1997:
 $90 \times 154,98 \text{ DM/Mon. (Differenz zwischen BesGr. A 9 m.Z. und BesGr. 10)} =$
 $13.948,20 \times 13 \text{ Monate} = 181.326,60 \text{ DM}$

Besoldungsmehraufwand zu 2. für das Haushaltsjahr 1997:
 $248 \times 154,98 \text{ DM} \times 13 \text{ Monate} = 499.655,52 \text{ DM}$

Besoldungsmehraufwand für Nachfolgebeförderungen:
338 Beförderungen von A 7 nach A 8 = 1,5 Mio. DM

338 Beförderungen von A8 nach A 9 = 1,2 Mio. DM. Die Gesamtkosten belaufen sich für das Haushaltsjahr 1997 auf 3,4 Mio. DM.

In den folgenden Haushaltsjahren würde ein zusätzlicher Besoldungsmehraufwand in Höhe von 0,7 Mio. DM für 90 Beförderungen von BesGr A 10 nach BesGrA 11 entstehen.

Bei Umsetzung dieser Regelung würden für Planstellen des allgemeinen Vollzugsdienstes, Werkdienstes und Krankenpflagedienstes die Zahlung von Amtszulagen nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 der Bundesbesoldungsordnung A entfallen.



Beschluß

TOP 1.10

Öffnung des gehobenen Dienstes für den allgemeinen Vollzugsdienst

Die Justizministerinnen und -minister nehmen Bezug auf ihren Beschluß vom 22./23.11.1994 und bekräftigen ihre Auffassung, daß eine Verzahnung der Ämter des mittleren und des gehobenen Dienstes im Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) notwendig ist. Sie nehmen zur Kenntnis, daß in einem Teil der Länder bereits Möglichkeiten des Aufstiegs aus dem mittleren in den gehobenen allgemeinen Vollzugsdienst bestehen. Sie sind der Auffassung, daß solche Möglichkeiten in allen Ländern zu schaffen sind. Dabei sollten die Leiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes der großen Anstalten in die Besoldungsgruppe A 11 eingestuft werden. Für sonstige besonders herausgehobene Dienstposten sollte eine ausreichende Zahl von Stellen der Besoldungsgruppe A 10 geschaffen werden. Mittelfristig ist für den AVD die Einrichtung einer Sonderlaufbahn notwendig, die den Regelungen für die Polizei entspricht.

Entsprechendes sollte für den Werkdienst und den Krankenpflagedienst vorgesehen werden.

16:0:0

Strafvollzugsausschuß der Länder legt Beschlußvorschlag vor

Strukturverbesserungen im Justizvollzugsdienst

Wie in den letzten Ausgaben des 'Strafvollzugsbeamten' berichtet, hatte die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 22. und 23. November 1994 in Hamburg den Beschluß gefaßt, den gehobenen Dienst für den allgemeinen Vollzugsdienst zu öffnen und den Strafvollzugsausschuß der Länder beauftragt, Lösungsmöglichkeiten zu beraten und der Justizministerkonferenz zu unterbreiten.

Mit Schreiben vom 1. März 1995 hatte Bundesvorsitzender Franz Hellstern den Landesjustizverwaltungen mitgeteilt, daß der Bund der Strafvollzugsbediensteten diesen Beschluß der Justizministerkonferenz sehr begrüße, jedoch bitte, in die beabsichtigten Strukturverbesserungen die weiteren Laufbahnen des mittleren und gehobenen Justizvollzugsdienstes in analoger Anwendung der bei der Polizei gefundenen Regelung mit einzubeziehen. Die Mehrzahl der Landesjustizverwaltungen hatte in Antwortschreiben mitgeteilt, daß man der Forderung des BSBD (Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands) positiv gegenüberstehe und sie bei den Beratungen im Strafvollzugsausschuß berücksichtigen wolle.

Der in der Sitzung des Strafvollzugsausschusses der Länder vom 25. bis 28. 4. 1995 in Hamburg gefaßte Beschluß hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Einmütig ist beschlossen worden, der Justizministerkonferenz folgenden Beschlußvorschlag als Arbeitsvorlage an die Hand zu geben:

"Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen Bezug auf ihren Beschluß vom 22./23. November 1994 und bekräftigen ihre Auffassung, daß eine Verzahnung der Ämter des mittleren und des gehobenen Dienstes im allgemeinen Vollzugsdienst notwendig ist. Sie nehmen zur Kenntnis, daß in einem Teil der Länder bereits Möglichkeiten des Aufstiegs aus dem mittleren in den gehobenen allgemeinen Vollzugsdienst bestehen. Sie sind der Auffassung, daß solche Möglichkeiten in allen Ländern zu schaffen sind. Dabei müssen die Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes der großen Anstalten in die BesGr. A 11 eingestuft werden. Für sonstige besonders herausgehobene Dienstposten muß eine ausreichende Zahl von Stellen in der BesGr. A 10 geschaffen werden. Mittelfristig ist für den allgemeinen Vollzugsdienst die Einrichtung einer Sonderlaufbahn nötig, die den Regelungen für die Polizei entspricht. Entsprechendes ist für den Werkdienst und den Krankenpflagedienst vorzusehen."

Der Beschlußvorschlag konkretisiert damit eine Lösungsmöglichkeit zur Öffnung des gehobenen Dienstes für den allgemeinen Vollzugsdienst und bezieht gleichzeitig den Werkdienst und den Krankenpflagedienst in diesen Vorschlag mit ein, läßt allerdings den Verwaltungsdienst unberücksichtigt. Insoweit werden wir auf eine Nachbesserung drängen.

Begrüßt wird auch die Feststellung, daß mittelfristig die Einrichtung einer Sonderlaufbahn für nötig erachtet wird, was einer langjährigen Forderung des BSBD entspricht. Der Bund der Strafvollzugsbediensteten wird in den nächsten Wochen und Monaten intensiv seine Bemühungen fortsetzen, um die Verwirklichung der in der Beschlußvorlage angestrebten Verbesserung zu erreichen, und gleichzeitig dafür Sorge tragen, daß die darin nicht enthaltenen Forderungen Berücksichtigung finden.

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Justizministerium NRW 40190 Düsseldorf

Martin-Luther-Platz 40, 40190 Düsseldorf

An die

Telefon (02 11) 8 79 21

Präsidenten der Justizvollzugsämter

Durchwahl (02 11) 8 792- 321/Kre.

Rheinland in Köln, *Rechtsreferent*

Teletex 2 114 184; Telefax (02 11) 87 92 456

und

Datum 19. September 1995

Westfalen-Lippe in Hamm

Aktenzeichen (Bei Antwort bitte angeben)

JUSTIZMINISTERIUM
Rheinland
26.09.95 013358
BasGr. A. Amt.

2005 - IV A. 2

RAL + Sachk.
W 29/14

Betr.:

Öffnung des gehobenen Dienstes für den allgemeinen Vollzugsdienst, den Werkdienst und den Krankenpflagedienst

Anl.:

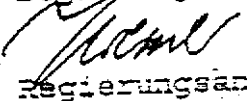
1 Ablichtung

Im Rahmen der Prüfung, inwieweit der in Ablichtung anliegende Beschluß zu TOP 1.10 der 66. Konferenz der Justizministerinnen und -minister umgesetzt werden kann, bitte ich um Vorlage einer nach Anstalten getrennten Aufstellung der derzeitigen besoldungsmäßigen Einstufung der Funktionen der Leiterin/des Leiters des allgemeinen Vollzugsdienstes, der Werkdienstleiterin/des Werkdienstleiters und der Leiterin/des Leiters des Krankenpflagedienstes nebst Angabe des Geburtsjahres der Funktionsinhaberin/des Funktionsinhabers.

Darüber hinaus bitte ich um Stellungnahme, welche Funktionen des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Krankenpflagedienstes sich Ihrer Meinung nach von den übrigen in einem solchen Maße abheben, daß eine Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 10 gerechtfertigt wäre. Hierbei bitte ich auch anzugeben, wieviele Bedienstete diese Funktion in einem Amt der BasGr. A mit Amtszulage ausüben und welchem Geburtsjahr sie entstammen.

Die Aufgabenbereiche der Leiterin/des Leiters des allgemeinen Vollzugsdienstes, der Leiterin/des Leiters des Werkdienstes, der Leiterin/des Leiters des Krankenpflegedienstes sowie der übrigen Dienstposten, die aus Ihrer Sicht eine Zuordnung zur BesGr. A 10 rechtfertigen, sollten eingehend beschrieben werden.

Im Auftrag
Kretschmar
Beglaubigt



Regierungsangestellter



Der Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland

Der Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland, Postfach 10 19 26, 50459 Köln

50459 Köln, den 30.11.1995

An

- a) die Leiter/in
der Justizvollzugsanstalten
Aachen, Dinslaken, Düren,
Düsseldorf, Duisburg-Hamborn,
Geldern, Heinsberg, Kleve, Köln,
Moers-Kapellen, Remscheid, Rheinbach,
Siegburg, Willich I, Willich II,
Wuppertal
- b) den Leiter der Aufbaustelle der
Justizvollzugsanstalt Euskirchen (Erlenhof)
- c) den Vollzugsleiter der
Jugendarrestanstalt Remscheid
- d) den Leiter der Justizvollzugsschule NRW
- Josef-Neuberger-Haus - in Wuppertal
- e) den Vorsitzenden des Bezirkspersonalrats
im Hause

Postfach 10 19 26

Telefon: (02 21) 2 07 91 - 0

Durchwahl: (02 21) 2 07 91 - 40

Telefax: (02 21) 2 07 91 - 70

Aktenzeichen

(Bei Antwort bitte angeben)

200 - 78

Betr.:

Öffnung des gehobenen Dienstes für den allgemeinen Vollzugsdienst, den Werkdienst und den Krankenpflegedienst

Anlg.:

2 Abdrucke

Den anliegenden Abdruck des Erlasses des Justizministeriums des Landes NRW vom 19.09.1995 (2005 - IV A. 2) nebst Anlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bericht bis zum 20.12.1995.

Ich beabsichtige, dem Justizministerium des Landes NRW vorzuschlagen, die folgenden Dienstposten anzuheben:

Geldverkehr über die Oberpostkassenzentrale Hamm, Konten der Oberpostkassenzentrale Hamm (BLZ 410 000 00) Kto.-Nr. 41 001 510
Westf. Landesbank Dortmund (BLZ 440 100 00) Kto.-Nr. 09 047, Postpostamt Dortmund (BLZ 440 100 46) 191-465
Erreichbar ab Hbf mit den U-Bahnlinien 12, 14, 16, 18 bis Haltestelle „Poststraße“
Der Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland, Hauptach 9, 50676 Köln

1. Nach BesGr. A 11 BBesO:

- a) Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes in Justizvollzugsanstalten mit einer Belegungsfähigkeit von mehr als 500 Gefangenen, bei denen der Anstaltsleiter der BesGr. A 18 BBesO zugeordnet ist
- b) Sanitätsdienstleiter in Justizvollzugsanstalten mit einer Belegungsfähigkeit von mehr als 500 Gefangenen, bei denen der Anstaltsleiter der BesGr. A 16 m. Z. BBesO zugeordnet ist
- c) Werkdienstleiter in Justizvollzugsanstalten mit großen und bedeutenden Betrieben und mindestens 250 Gefangenenarbeitsplätzen

2. Nach BesGr. A 10 BBesO:

- a) Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes
- b) ständige Vertreter des Leiters des allgemeinen Vollzugsdienstes in den unter 1 a) erfaßten Justizvollzugsanstalten
- c) Bereichsleiter
 - für Bereiche mit mehr als 250 Gefangenen oder
 - für besonders schwierige Aufgabengebiete
- d) Sanitätsdienstleiter mit mindestens 3 Mitarbeitern im Krankenpflagedienst
- e) Werkdienstleiter mit mindestens 4 Mitarbeitern.

Dazu erbitte ich Ihre Stellungnahme.

Dr. Koepfel

Beglaubigt

Verwaltungsangestellte



Verbesserung der Laufbahnsituation im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst durch Herausnahme der Verwaltungsleiter aus dem Stellenkegel

Der gehobene Vollzugs- und Verwaltungsdienst ist mit seiner Fachhochschul- ausbildung, die ganz speziell auf die Anforderungen und Bedürfnisse der praktischen Arbeit im Strafvollzug ausgerichtet ist, die beruflich bestqualifizierte Laufbahn, um Bereich des Strafvollzuges Führungsaufgaben wahrzunehmen. Zuletzt wurde diese Einschätzung durch die Kienbaum-Unternehmensberatung bestätigt, die im Rahmen der Organisationsuntersuchung des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in NRW empfahl, den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst künftig zur Regellaufbahn für die Position des Abteilungsleiters zu machen.

Durch strukturverbessernde Maßnahmen in anderen Laufbahnen des Vollzuges sind nicht unbeträchtliche besoldungsmäßige Verwerfungen entstanden. Weil sich die Besoldung, legt man einmal das Lebenseinkommen zugrunde, zwischen mittleren und gehobenen Dienst kaum noch unterscheidet, sehen die Laufbahnangehörigen des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes ihre dienstlichen Qualifikationen und Leistungen seit Jahren nicht mehr in angemessener Weise dotiert. Zu welch absurden Folgen die Entwicklungen in der Praxis führen können, ist an dem Beispiel ablesbar, daß ein Inspektor für Sicherheit und Ordnung (BesGr A 9) gegenüber den ihm nachgeordneten Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes (künftig evtl. BesGr A 11) und den Bereichsleitern (künftig evtl. BesGr. A 10) besoldungsmäßig weiter zurückfällt. Hier kann auch der Einwand, daß es sich bei einem Bediensteten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in dieser Funktion zumeist um einen lebensjüngeren handelt, keineswegs überzeugen, wenn die allenthalben postulierte Forderung nach der Leistungsorientierung des öffentlichen Dienstes ernst gemeint ist. Die Demotivation der Angehörigen des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes ist die zwangsläufige Folge dieser seit Jahren zu beobachtenden Entwicklung.

Wiederholt ist auf die akute Notlage dieser Laufbahn aufmerksam gemacht worden. Sofortiges Handeln ist das Gebot der Stunde. Ein erster, kurzfristig wirksamer Schritt muß durch die Herausnahme der Verwaltungsleiter aus dem Stellenkegel und deren Überleitung in das Eingangsamt des höheren Dienstes unternommen werden. So können derzeit Ämter der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 nur von den Laufbahnangehörigen erreicht werden, die den Dienstposten des Verwaltungsleiters bekleiden.

Kosten:

Die Herausnahme von rd. 40 Verwaltungsleitern und die sich daraus ergebenden Nachfolgebeförderungen wird im Haushaltsjahr 1997 Kosten in einer Gesamthöhe von 1,25 Mio. DM verursachen.

61. Konferenz der Justizminister und -senatoren
28. Mai bis 31. Mai 1990 in München



Punkt 6 der Tagesordnung der Ministerkonferenz:

Verbesserung im gehobenen Justizdienst (Rechtspflegerlaufbahn) und im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst durch Anhebung der Obergrenzen gemäß § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG (neu), hilfsweise durch Heraushebung von (weiteren) Funktionen gemäß § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG

Beschluß der Justizminister und -senatoren:

Die Justizminister und -senatoren halten an ihrer Auffassung fest, daß eine sachgerechte Besoldung der Rechtspfleger die Einrichtung einer Sonderlaufbahn erfordert. Solange dieses Ziel nicht verwirklicht ist, ist als Übergangslösung für die gesamte Laufbahn eine Anhebung der Stellenobergrenzen gemäß § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG (neu) geboten.

Die Justizminister und -senatoren halten eine Anhebung der Stellenobergrenzen gemäß § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG (neu) für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes für geboten. Zumindest ist die Funktionsgruppe der Anstaltsleiter, der Verwaltungsleiter und der Abteilungsleiter - Bereichsleiter - mit einem Stellensonderschlüssel in die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG aufzunehmen.

Ausweisung von zusätzlichen 250 Justizvollzugsoberssekretär-/Oberwerkmeisteranwärter-Stellen im Haushalt 1997 schwerpunktmäßig für die neue JVA Gelsenkirchen-Feldmark

Neben der uns derzeit im einzelnen nicht bekannten Zahl an Justizvollzugsoberssekretär- und Oberwerkmeisteranwärter-Stellen, welche der Justizminister des Landes in seine Haushaltsanmeldung '97 als Ersatzbedarf für die 1999 aus Alters- und sonstigen Gründen ausscheidenden Bediensteten der vorgenannten Laufbahnen eingebracht hat, hält der BSBD

- *die Ausweisung* von zusätzlichen 250 Anwärter-Stellen dieser Laufbahnen für die im Mai '98 ans Netz gehende JVA Gelsenkirchen-Feldmark

für *zwingend notwendig*.

Bereits für den Haushalt 1996 hatte der BSBD auf einen entsprechenden zusätzlichen Personalbedarf für 1998 - Zeitpunkt der Inbetriebnahme von Gelsenkirchen-Feldmark - infolge der zweijährigen Berufsausbildung dieser die Hauptlast des Strafvollzugs tragenden Bedienstetengruppen hingewiesen; leider ohne sichtbaren Erfolg. Angesichts der ungebremst steigenden Tendenz der Gefangenzahlen im Bereich Untersuchungshaft wird nach heutiger Erkenntnis nicht mehr von einer Aufgabe der JVA Essen ausgegangen werden können, so daß sich eine ähnliche Konsequenz wie im Falle der JVA'en in Aachen abzeichnet. Auch hier sollte die Alteinrichtung zunächst aufgegeben werden. Sie ist indes nach wie vor in Betrieb und obendrein überbelegt.

Wenn nicht im Falle der JVA'en Essen/Gelsenkirchen-Feldmark die erforderliche zusätzliche Ausweisung von 250 Anwärter-Stellen spätestens im Haushalt '97 erfolgt, droht auch hier ein vollzuglicher Kollaps wie in den beiden Aacheener Vollzugsanstalten, wo der Dienstbetrieb nur durch den verbotswidrigen Einsatz von Anwärtern (zur ausschl. Entlastung von Beamten und Angestellten) mühsam aufrechterhalten werden kann. Die Personalausstattung für Aachen basiert auf einer 8%-igen Personalabschmelzung in den Vollzugsanstalten des Rheinlandes und zusätzlichen rd. 70 Anwärter-Stellen. Diese Entwicklung droht nunmehr auch den Vollzugsanstalten des Hammer Bezirks bei der Inbetriebnahme von Gelsenkirchen-Feldmark im Mai '98. Nicht übersehen werden darf dabei, daß bereits die JVA Büren (Abschiebehafteinrichtung) personalneutral, d.h. durch Abschmelzung von Stellen der ost-westf. Vollzugsanstalten, gefahren wird, läßt man die Hilfskräfte der Firma Kötter einmal außen vor.

Der amtlicherseits errechnete Personalfehlbestand von über 700 (!) Kräften allein in den Laufbahnen des allgem. Vollzugsdienstes und des Werkdienstes, vom BSBD gleichermaßen hoch beziffert, und rd. 400.000 noch auszugleichenden Mehrarbeits- und Überstunden - weitere 100.000 wurden in der Zeit von Januar bis Juli '96 bereits gegen Entgelt ausgeglichen - unterstreichen einmal mehr die seitens des BSBD für zwingend erforderlich gehaltene zusätzliche Ausweisung von 250 Justizvollzugsoberssekretär-/Oberwerkmeisteranwärter-Stellen für den Haushalt 1997.

Kosten:

Der jährliche Kostenaufwand für die zusätzlichen 250 Anwärter-Stellen ist mit ca. 9 Mill. DM zu veranschlagen. Der Besoldungsmehraufwand nach Abschluß der Ausbildung beläuft sich alsdann auf ca. 1,5 Mill. DM pro Jahr.